

„Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“

Satzung

Präambel

Stiftungen sind Investitionen in die Zukunft bzw. Zukunftssicherung unserer Kinder, unserer Nachkommen. Bei den menschlichen Bemühungen um materielle Absicherungen geraten die geistigen, politischen, ökologischen Rahmenbedingungen allzu oft in den Hintergrund. Dabei ist eine lebbare Zukunft ohne eine von Gemeinschaft getragene konsensfähige Werteordnung nicht möglich. Ohne Wurzeln und ohne Zielvorstellungen: keine Zukunft!

In Deutschland denkt man seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, zumal seit jener Initiative von R. Schuman am 9. Mai 1950 zunehmend europäisch. „Europäisch“ hieß seinerzeit zugleich „westlich“. - Neuerdings wird diese Wertegemeinschaft, die sich als Modell verstand, durch verschiedene Entwicklungen (EU-Osterweiterung, Globalisierung, Terrorismus, Hegemonialstreben der Neokonservativen in den USA) Veränderungen und Belastungen ausgesetzt. Um so dringlicher erscheint es, sich Rechenschaft darüber abzulegen, was davon man retten kann und will, oder welche Erweiterungen sinnvoll oder notwendig erscheinen.

Das aufklärerische Europa tendierte (nicht ohne problematischen Eurozentrismus) immer schon hin zu einem Weltbürgertum. Verwiesen sei auf I. Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“, auf seinen kategorischen Imperativ oder auf A. v. Humboldts Sicht von der einen Welt („Kosmos“) in seinem bloße naturwissenschaftliche Forschung überschreitenden Lebens-Werk. Doch auch für ein Weltbürgertum gilt: Ohne Wurzeln und einen auf sie Bezug nehmenden Wertekonsens gibt es keine Zukunft! Darüber kritisch und wachsam zu kommunizieren ist Aufgabe einer demokratischen Öffentlichkeit.

Hier liegt vieles im argen, doch hier gibt es auch Lichtblicke! Diese in ihrer Wahrnehmung und Wirkung zu verstärken, soll eine zentrale Aufgabe dieser Stiftung sein.

Unsere **europäischen Wurzeln** reichen zurück bis in die antiken Hochkulturen des Zweistrom-Landes, Ägyptens, Griechenlands und Roms. Unser Erbe speist sich aus Quellen des Judentums und aus arabischen Überlieferungen; vor allem aber ist es

geprägt vom **Christentum**, seiner revolutionären **Botschaft von der Menschenwürde** jedes einzelnen Menschen auf diesem Planeten.

Unser europäisches Erbe umfasst aber auch schreckliche **Irrwege voll Schuld und Leid**, angefangen von den Religionskriegen des ausgehenden Mittelalters bis hin zu den Exzessen von Nationalismus, Imperialismus und menschenverachtenden Ideologien in den Kriegen des 20. Jahrhunderts. Die Einsichten und zivilisatorischen Errungenschaften säkularisierten Christentums im Humanismus und der europäischen Aufklärung konnten von diesen bitteren Erfahrungen verdunkelt, aber nicht verdrängt werden, ebenso wenig wie der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen. Im Sinne von S. Freud galt und gilt es, durch „Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten“ (1913 – 1917) auch bittere Lehren als Teil unseres Erbes anzunehmen, weiterzugeben und sich immer von neuem auf bestimmte Grundwerte und Orientierungen menschlichen bzw. gesellschaftlichen Zusammenlebens zurückzubedenken.

Das Werk des Philosophen **Immanuel Kant** kann auch heute, 200 Jahre nach seinem Tod, als ein **Kristallisations- und Kreuzungspunkt unseres europäischen Erbes** gesehen werden, das in exemplarischer Weise solche Orientierung zu bieten vermag. Es versammelt und verarbeitet Erkenntnisse und Einsichten europäischer Tradition und eröffnet Perspektiven für ein zukünftiges Zusammenleben aller Menschen auf dieser Erde.

Nun mag es in Zeiten von modernem Massentourismus befremdlich erscheinen, wenn eine Stiftung mit der Auslobung eines „Weltbürger-Preises“ ausgerechnet den Namen eines Mannes verbindet, der seine Heimatstadt Königsberg nie verlassen hat. **Weltbürgertum** findet jedoch zuallererst in und mit dem Kopf statt und setzt jenes **politische Konzept** voraus, das der Organisation **friedlichen Zusammenlebens** von Individuen, ethnischen, religiösen und/oder nationalen Gemeinschaften nicht die **Würde und Freiheit des Einzelnen** aufopfert, die nach Kant darin besteht, dass dessen „letzter Zweck“ oder „höchstes Gut“ ihm – allein schon aus erkenntnis-theoretischen Gründen – nicht von außen bzw. von oben bevormundend vorgeschrieben werden kann. Nur insofern der Mensch hier frei wählen kann, ist er politisch auch für sich und alle Mitmenschen verantwortlich (im Sinne jenes kategorischen Imperativs als dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen).

Das physische Überleben der Menschheit hat erst und nur auf dieser sittlichen Basis wechselseitiger Freiheitsgarantie eine Chance: mittels eines fortdauernden Aufklärungsprozesses und der Institutionalisierungen von Vernunft, Toleranz und Mitgefühl.

Es ist das – **aus der europäischen Tradition erwachsene – Vermächtnis Kants** an uns Nachgeborene, die politische und soziale Organisation solch menschenwürdiger Freiheit vom einzelnen Rechtsstaat bis zur internationalen Völkergemeinschaft weiter voranzutreiben. Doch wie sollte dies gelingen ohne jene, die auch frei sind vom heute so vorherrschenden Utilitarismus? (Der übersieht im Alltag wirtschaftlicher, politischer und auch religiöser Führungskreise allzu oft, dass kein Mittel zu rechtfertigen ist, das nicht dem im Diesseits einzigen allgemeinen obersten Zweck, der humanen Lebensgemeinschaft in Menschenwürde, förderlich ist.)

Solche Menschen bzw. Gruppierungen, die im demokratischen Diskurs für die Aufrechterhaltung, Durchsetzung bzw. Weiterverbreitung dieser von Kant formulierten ethischen bzw. rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Prinzipien in mutiger und vorbildhafter Weise eintreten bzw., eingestanden sind, soll nun diese Stiftung jeweils alle 2(-3) Jahre im Umfeld des 8. Mai (dem Tag der Befreiung vom Faschismus) bzw. des 9. Mai (dem Europatag der Initiative Robert Schumans) durch die Verleihung eines „Kant-Weltbürger-Preises“ ehren und in ihrer Arbeit fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“.
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Freiburg i. Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Hauptzweck der Stiftung ist:

die Förderung mutiger und unabhängiger, kritisch -aufklärender Öffentlichkeitsarbeit für Frieden bzw. Völkerverständigung, Demokratisierung, Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

Diese „ Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet“ erfüllt insofern die Kriterien eines **kantischen Weltbürger-Ethos**, als sie im Zeitalter der Globalisierung und einer zunehmend vernetzten Weltgemeinschaft jenem von Kant aufgezeigten Zusammenhang zwischen allgemeiner Förderung des demokratischen Staatswesens einerseits und der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes andererseits Rechnung trägt, also die Respektierung demokratisch-rechtsstaatlicher Prinzipien **sowohl** im inner- **als auch** im zwischenstaatlichen Bereich im Auge hat.

Dabei sollte diese Förderung vor allem der wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Prophylaxe zur Vermeidung von Gewalt sowie der Unabhängigkeit der Gerichte und der Medien bei ihrer Herstellung demokratisch aufgeklärter Öffentlichkeit dienen.

Die **Verwirklichung** des Stiftungszweckes soll im wesentlichen durch die Vor- und Nachbereitung sowie die Ausrichtung der 2 (-3) -jährigen Auslobung eines „I.-KANT-WELTBÜRGER-PREISES“ an einen oder zwei Preisträger in Höhe von insgesamt 15.000,00 (- 20.000,00) Euro erfolgen. Das Preisgeld kann aber alternierend gelegentlich auch der finanziellen Unterstützung einer wissenschaftlichen Arbeit mit diesen Zielsetzungen zufließen.

Die Preisträgerfindung wird dokumentiert. Die vorgeschlagenen Kandidaten und die nominierten Preisträger werden der Öffentlichkeit in einer Broschüre vorgestellt, ebenso die Reden der Laudatoren und der Preisträger.

Die Förderung unabhängiger, kritisch -aufklärender Öffentlichkeitsarbeit soll zum anderen durch Spenden bzw. Förderstipendien erfolgen, die je nach vorhandenen Mitteln mindestens alle 2-3 Jahre oder jährlich die Organisation „Netzwerk Recherche“ [oder gegebenenfalls einer anderen gemeinnützigen (Nachfolge-) Organisation mit vergleichbaren Zielen] unterstützt.

Außerdem soll Erziehung zu Frieden und Demokratie auf folgende Weise mit insgesamt bis zu 1/6 der jährlichen Erträge des Stiftungskapitals unterstützt werden:

- a) Förderung der Aktion „Ferien vom Krieg“ des „Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“ 50670 Köln, Aquinostr. 7-11 durch Übernahme von zwei Patenschaften oder einer anderen Organisation zugunsten von Kriegskindern.
 - b) Ausrichtung oder Unterstützung mindestens einer Informations- und Diskussionsveranstaltung pro Jahr zu einem der Themenkreise, die im Bereich der genannten Stiftungszwecke liegen: z. B. durch Zusammenarbeit mit dem Studium generale oder dem Colloquium politicum der Universität Freiburg, der Katholischen Akademie Freiburg, dem „Studienhaus Wiesneck“, der Landeszentrale für politische Bildung, der Freiburger Friedenswoche e.V., der „Bürgerstiftung“ Hannover, 30161 Hannover, „Transparency International, Deutsches Chapter e.V.“, 10119 Berlin.
 - c) Vermittlung und finanzielle Unterstützung für Unterrichtsprojekte an Freiburger Schulen in den Fächern Gemeinschaftskunde, Geschichte, Ethik, Religion mit Zeitzeugen zur Friedenssicherung (Völkerverständigung), Entwicklungshilfe, Umweltschutz und Unabhängigkeit der Medien (demokratische Pressefreiheit)
- (3) Zusätzliche Zwecke (Nebenzweck) bei Vorhandensein weiterer finanzieller Mittel bis zu 1/6 der Erträge können sein:
- Förderung von musisch begabten Studenten-/innen in Deutschland im Bereich klassischer Instrumentalmusik und Gesang sowie Förderung von Studenten-/innen der Sozial- und Naturwissenschaften sowie der Technik im Bereich von Umweltschutz und Entwicklungshilfe nach Vorlage herausragender Leistungsnachweise bzw. Referenzen.
- Diese Förderung kann auch über Spenden an bereits bestehende Förderungseinrichtungen (mit diesen Zielen) erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
 - (5) Zur Erfüllung Ihrer Zwecke kann die Stiftung unselbständige oder treuhänderische Stiftungen mit eigener Rechnungslegung verwalten. Wird die Stiftung Trägerin unselbständiger oder treuhänderischer Stiftungen mit eigener Rechnungslegung, die einzelne Zwecke nach § 2 (3) verfolgen, soll insoweit die Förderung aus Mitteln der Trägerstiftung entfallen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Nr. 5 der AO findet auf den Stifter und dessen nächste Angehörige Anwendung.

§ 4 Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 390.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und hierzu konservativ anzulegen. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.
- (4) Die Stiftung darf unselbständige oder treuhänderische Stiftungen, die einen oder mehrere der Stiftungszwecke verfolgen, verwalten.

§ 5 Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. (Spenden)

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Dieser besteht in erster Linie nach kontinuierlicher Auswertung entsprechender

Öffentlichkeitsarbeit in der Vorbereitung und Ausrichtung der Preisverleihung des I. Kant-Weltbürger-Preises. Sachliche Voraussetzungen für diesen sind nachweisbare (dokumentierbare) Öffentlichkeitsarbeit im unter § 2, 2 benannten Sinne. Die Zuerkennung erfolgt sodann nach Auswertung und Erörterung schriftlich formulierter und begründeter Vorschläge – und nach Vorauswahl von vier bis fünf Kandidaten - durch Mehrheitsentscheid des Stiftungsrates. Dieser kann den Preis von 15.000,00 Euro alle zwei **bzw, drei** Jahre einem **oder** zwei Kandidaten zuerkennen.

- (3) Die Stiftung darf Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ bilden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Von der Stiftung verwaltete unselbständige oder treuhänderische Stiftungen sollen sich an den Verwaltungskosten in angemessenem Umfang beteiligen.
- (6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung und Haftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine angemessene Entschädigung beschließen.

Soweit es der Umfang der Geschäfte erfordert und die Leistungsfähigkeit der Stiftung erlaubt, kann der Stiftungsrat beschließen, einen Vorstand gegen Vergütung anzustellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus 1-3 Mitgliedern. Er wird zu Lebzeiten des Stifters von diesem bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Dabei muss der Stiftungsrat den vom Stifter Berthold Lange vorgesehenen zwei persönlichen Treuhändern bzw. Vertretern aus dessen Familien- und Freundeskreis bzw. dessen Testamentsvollstreckung *e i n e n* von zwei (oder drei) Vorstandsposten anbieten. Dasselbe gilt, falls der Stifter sein Amt niederlegt und an seiner Stelle kein anderes Vorstandsmitglied bestellt.
- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 gilt folgendes:

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung seines 70. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Der Stiftungsrat kann seine eigene Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Die Bestellung des persönlichen Treuhänders des Stifters kann dagegen nur im Falle einer eindeutigen Pflichtverletzung durch eine solche Mehrheit widerrufen werden. - Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.

- (4) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes; Zustimmung des Stiftungsrates

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Vorstand bzw. der Vorstandsvorsitzende oder der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung jeweils allein nach außen gerichtlich oder außergerichtlich. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretung durch den Stiftungsratsvorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des Vorstands bzw. Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Er hat zwei Monate vor Jahresablauf dem Stiftungsrat seine Planung für das nächste Jahr, insbesondere die Einnahmen- und Ausgabenplanung und, soweit möglich, die beabsichtigten Förderungsmaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch andere Institutionen, z.B. Bildungsinstitutionen, Institutionen demokratischer Repräsentation, Institutionen der Presse, des Buchhandels oder der öffentlich-rechtlichen Sender mit einer Vorauswahl möglicher würdiger Preisträger oder mit der Ausrichtung der Preisverleihung betrauen. Der Vorstand kann auch herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Juroren einsetzen, sie in den Entscheidungsprozess einbeziehen oder für eine Laudatio gewinnen.
- (5) Der Stifter hat das Recht einer Vorauswahl bei den vorgeschlagenen Preisträgern (mindestens drei) oder - falls er dieses nicht wahrnimmt - ein Vetorecht bei deren Nominierung durch den Stiftungsrat.

- (6) Nach dem Tod des Stifters oder dessen Rücktritt aus dem Vorstand benötigt der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, insbesondere für Entscheidungen über Fördermaßnahmen und Preisvergabe sowie die Einstellung von Hilfspersonen, Verkauf von Grundstücken, Überschreitung des Ein- und Ausgabenplanes, Verfügungen und Eingehung von Verpflichtungen mit einem Einzelvolumen von mehr als 2.000,00 Euro.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus **fünf bis zwölf** Personen.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters bestimmt der Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat nach dem Tod des Stifters bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl (Kooptation). Die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsratsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes bei der Wahl möglich ist. Vorschlagsrecht bei Zuwahl haben neben den Mitgliedern des Stiftungsrates auch die des Stiftungsvorstandes. Kommt es innerhalb von 9 Monaten hinsichtlich einer Neubesetzung zu keiner Entscheidung durch den Stiftungsrat, dann kann der Vorstand(svorsitzende) ein (geeignetes) Ersatzmitglied bestimmen, das in keiner verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehung zu ihm steht.

Spätestens mit durch Tod oder Alter bedingtem Ausscheiden des Stifters und derzeitigen Vorstandes aus dem Stiftungsrat sind zwei Personen, sein(seine) Nachlassverwalter(-in) / Testamentvollstrecker(-in) und ein Mitglied der Familie oder des Freundeskreises, in den Stiftungsrat aufzunehmen. Das Vetorecht des Stifters soll nach seinem Ausscheiden auf sie übertragen werden. Dieses soll dann auch in Personalfragen (Besetzung des Stiftungsrates und Wahl des Vorstandes) gelten. Von diesen beiden persönlichen Treuhändern(Vertretern) der Stifter-Intentionen muss einem(-er) ein Sitz im 1-3köpfigen Vorstand angeboten werden.(Eine/-er von ihnen sollte nach Möglichkeit in dem - dann 2-3köpfigen - Stiftungsvorstand tätig sein.)

Diese Regelung gilt zu Lebzeiten des Sohnes des Stifters bzw. seiner Nachkommen. Die Funktion des Testamentvollstreckers/ Nachlassverwalters in den Stiftungsorganen endet -sofern er(sie) nicht zum Familien -oder Freundeskreis gehört, sondern professionell tätig ist -: mit Auslaufen des Mandates der Testamentsvollstreckung bzw. Nachlassverwaltung. Er(sie) ist dann durch ein Mitglied aus dem Familien- oder Freundeskreis des Stifters Berthold Lange zu ersetzen.

(Konkretisierungen dieser Regelung im Testament des Stifters Berthold Lange sollen Berücksichtigung finden.)

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Der Stifter kann in seiner Eigenschaft als Vorstand ein von ihm ernanntes Stiftungsratsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Auch die Mehrheit des Stiftungsrates kann -auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes bei dem (der) Stiftungsratsvorsitzenden (= „Sprecher/in“) - das Mandat eines Stiftungsrats-Mitgliedes beenden, wenn dieses die Zusammenarbeit innerhalb oder zwischen den Stiftungsorganen wiederholt behindert oder beeinträchtigt hat bzw. aus den o.g. Gründen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nicht älter als fünfundsiebzig Jahre sein. Ein Stiftungsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss fasst, der eine weitere Amtszeit von einem Jahr vorsieht. Ein solcher Beschluss kann betreffend ein- und dieselbe Person mehrfach gefasst werden.
- (5) Spätestens nach dem Tod des Stifters hat jeder Stiftungsrat für jedes Jahr (mindest. 2-3 Ratssitzungen) seiner Teilnahme Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung aus Stiftungsmitteln am Ende des Jahres.

§ 11 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien. Beschlüsse des Stiftungsrates sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher des Stiftungsrates.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. des stellvertretenden Sprechers, wenn der Sprecher nicht anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** seiner Mitglieder, unter ihnen der Sprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abstimmungen in Personalfragen erfolgen geheim. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Konstituierung selbst gibt.
- (4) Für Belange der unselbständigen bzw. treuhänderischen Stiftungen ist primär der dort eingesetzte Stiftungsrat zuständig; der Stiftungsrat der Trägerstiftung ist nur einzuschalten, sofern die Trägerstiftung tangiert ist oder die Satzung der unselbständigen bzw. treuhänderischen Stiftungen dies erfordern.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung und er unterstützt die operative Arbeit des Stiftungsvorstandes zur Umsetzung der Stiftungszwecke im Sinne des Stifters nach besten Kräften und Möglichkeiten seiner Mitglieder.

- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - a) Beratung des Vorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen
 - b) Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung und über zustimmungspflichtige Geschäfte
 - c) Beschlussfassung zur Nominierung des (der) Preisträger(s) und zur sonstigen Mittelverwendung
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsverfassung nach dem Tod des Stifters nur mit 5 Stimmen des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden
 - e) Bestellung des Vorstandes nach Tod oder Rücktritt des Stifters,
 - f) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses

§ 13 Änderungen der Satzung, Weiterführung nach dem Tod des Stifters, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Der Stifter kann, solange er Mitglied des Vorstandes ist, Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen, wenn dies den Interessen der Stiftung dient und die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Nach dem Tod des Stifters ist die Stiftung befugt, aus dem Nachlass des Stifters Zustiftungen für neue, gemeinnützige Stiftungszwecke entgegenzunehmen, wobei sicher zu stellen ist, dass diese zusätzlichen Stiftungszwecke nicht aus dem bisherigen Grundstockvermögen bedient werden dürfen.
- (4) Wird die Erfüllung der Zwecke der Stiftung unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, können zu Lebzeiten des Stifters Vorstand und Stiftungsrat beschließen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammen zu legen oder aufzulösen.

Tritt dieser Fall nach dem Tod des Stifters ein, kann der Stiftungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechende Entscheidungen treffen.

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere gemeinnützige Stiftung, die ebenfalls vom Stifter errichtet worden ist und die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Soweit dies nicht möglich ist, soll das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen „Studienstiftung des deutschen Volkes“, 53175 Bonn, Ahrstr. 41, zufließen; sofern dies ebenfalls nicht möglich sein sollte, einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, welcher den Zielen der Stiftung möglichst nahe kommt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde, Finanzverwaltung

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Baden Württemberg nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Diese Satzung tritt nach Anerkennung der Stiftung durch die zuständigen Behörden in Kraft.